

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen  
zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen  
Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung  
zwischen der Stadt Plauen und der Gemeinde Weischlitz**

**Vom 24. November 2025**

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. November 2025 (Az.: 093.024-331-1-13-699482/2026) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines ge-

meinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Weischlitz vom 18. August 2025 sowie des Stadtrates der Stadt Plauen vom 9. September 2025 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2026, in Kraft.

Plauen, den 24. November 2025

Landratsamt Vogtlandkreis  
Thomas Hennig  
Landrat

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen  
zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen  
Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung**

**Zwischen der  
Stadt Plauen, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Steffen Zenner**

**und der  
Gemeinde Weischlitz, vertreten durch den Bürgermeis-  
ter Steffen Raab**

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Auflösung des Standesamtsbezirkes Weischlitz**

Der Gemeinderat von Weischlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2025 mit Beschluss Nr. 4902 beschlossen, den Standesamtsbezirk Weischlitz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufzulösen und die Aufgaben des Personenstandswesens nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) in der jeweils gültigen Fassung ab dem 1. Januar 2026 auf den Standesamtsbezirk Plauen zu übertragen.

**§ 2**

**Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Gemeinde Weischlitz überträgt die ihr nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 1. Januar 2026 auf die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen übernimmt ab dem 1. Januar 2026 die Aufgaben gemäß § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG von der Gemeinde Weischlitz und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(3) Die Gemeinde Weischlitz stellt der Stadt Plauen die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (bspw. Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens zum 1. Januar 2026 zur Verfügung.

(4) Die Stadt Plauen übernimmt die gesamten Personenstandsunterlagen des Standesamtes der Gemeinde Weischlitz.

(5) Das Archivgut des Standesamtes der Gemeinde Weischlitz bis zum 31. Dezember 2025 verbleibt auch künftig im Archiv des Vogtlandkreises. Ab dem 01. Januar 2026 wird das Archivgut dem Archiv der Stadt Plauen zur Übernahme angeboten.

(6) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten, die bis zum 31. Dezember 2025 vom Standesamt der Gemeinde Weischlitz bearbeitet wurden, nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften dem Archiv des Vogtlandkreises zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Abs. 4 PStG; diese sind zu löschen.

### § 3

#### **Eingliederung der Gebiete der Gemeinde Weischlitz in den Standesamtsbezirk Plauen**

(1) Der Stadtrat der Stadt Plauen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 mit Beschluss BSV-178/2025 die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Plauen ab dem 1. Januar 2026 beschlossen.

(2) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 wird der Standesamtsbezirk Plauen geändert. Aufgenommen wird das Gebiet des Standesamtsbezirkes Weischlitz (Gebietsstand vom 31. Dezember 2025).

(3) Die Stadt Plauen und die Gemeinde Weischlitz bilden ab dem 1. Januar 2026 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Plauen.

### § 4

#### **Sitz und Rechtsnachfolge**

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen mit dem Standesamtsbezirk Plauen ist Rechtsnachfolger des Standesamtsbezirkes Weischlitz. Sie nimmt die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten**

(1) Die Stadt Plauen ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben. Die Stadt Plauen verpflichtet sich, die standesamtlichen Trauungen in den 2 verschiedenen Trauräumen der Gemeinde Weischlitz (Trausaal Rathaus sowie Trausaal Nordscheune) auch weiterhin anzubieten und durchzuführen. Sollte über die Jahre eine zu geringe Nachfrage eines oder/und beider Trauräume in der Gemeinde Weischlitz bestehen, kann im beiderseitigen Einvernehmen auf die Verpflichtung des Angebotes, in einem bzw. beiden Trauräumen der Gemeinde Weischlitz standesamtliche Trauungen anzubieten, verzichtet werden. Der jeweilige Trauraum/die Trauräume stehen in diesem Fall der Gemeinde Weischlitz zur anderweitigen Nutzung zur freien Verfügung.

(2) Die Trauräume der Gemeinde Weischlitz werden mit der Ausstattung für die Stadt Plauen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften der Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPStVO) in der aktuell gültigen Fassung und deren Anlage bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die oder der Eheschließungsstandesbeamte wird Eheschließungen im gesamten Standesamtsbezirk Plauen wahrnehmen. Die jeweils amtierende Bürgermeisterin beziehungsweise der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Weischlitz wird auf seinen/ihren Wunsch durch die Stadt Plauen zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 3 SächsPStVO bestellt, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Dafür erforderliche Schulungskosten trägt die Gemeinde Weischlitz selbst.

### § 6

#### **Personalübernahme**

Die Gemeinde Weischlitz übergibt mit den Aufgaben des Personenstandswesens das bei ihr für diese Aufgabe beschäftigte Personal 0,77 VzÄ (durchschnittlich 30 Std./Woche) unter Wahrung seines Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis an die Stadt Plauen. Die Personalübernahme wird gesondert geregelt. Das übernommene Personal wird für den Standesamtsbezirk Plauen bestellt und im Stellenplan der Stadt Plauen entsprechend berücksichtigt.

### § 7

#### **Deckung des Finanzbedarfes und Kostenregelung**

(1) Das Standesamt der Stadt Plauen erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Die Gemeinde Weischlitz übergibt der Stadt Plauen alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendige Daten, Lizenzen, technische Geräte und sonstigen Sachmittel.

(3) Einmalige Kosten und Investitionen im Zuge der Übernahme der Standesamtsaufgaben von der Gemeinde Weischlitz und die Kosten im Zusammenhang mit der räumlichen Zusammenlegung („Umzug“) trägt die Gemeinde Weischlitz.

(4) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Plauen zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Plauen von der Gemeinde Weischlitz eine Umlage.

(5) Der Umlagebedarf des jeweiligen Haushaltjahres errechnet sich auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen

- a) Personalkosten im Plan bzw. Ist
- b) Sachkostenpauschale nach KGSt-Bericht
- c) Gemeinkostenzuschlag nach KGSt-Bericht – 15% abzüglich der Erträge nach Abs. 2. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsens fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Plauen per Umlagebescheid festgesetzt. Die Umlage ist von der Gemeinde Weischlitz je zur Hälfte am 15. Mai und am 15. November an die Stadt Plauen zu überweisen.

(6) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten entsprechend der o.g. Berechnungsgrundlagen unter Einbeziehung der erzielten Ist-Erträge erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit

Zahlung der Umlage im Folgejahr zum 15. November ausgeglichen.

(7) Der abschließende Umlagebescheid enthält die Abrechnung anhand der Berechnungsgrundlagen nach Abs. 5.

#### § 8

##### **Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

#### § 9

##### **Weitere Vereinbarungen**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Plauen, den 12.09.2025

Steffen Zenner  
Oberbürgermeister  
Stadt Plauen

Weischlitz, den 18.09.2025

Steffen Raab  
Bürgermeister  
Gemeinde Weischlitz

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln. Hierzu ist die Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

#### § 10

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2026 in Kraft.